
Länderbericht Peru *

Inhalt	Seite
1. Notarrecht	28
2. Zivilrecht allgemein	30
3. Immobilienrecht	30
4. Familienrecht	31
5. Erbrecht	32
6. Gesellschaftsrecht	34
7. Internationales Privatrecht	35
8. Steuerrecht	36

Dargestellt ist die Rechtslage zum 1. Oktober 2003.

1. Notarrecht

Wie der peruanische Geschichtsschreiber JOSÉ ANTONIO DEL BUSTO DUTHURBURU berichtet, kamen die ersten Notare bereits im Zuge der spanischen Eroberung nach Peru. Die ersten Notare wurden von PEDRARIAS ernannt, dem Statthalter des Festlandes, und später durch den Konquistador Francisco Pizarro, den Statthalter von Neukastilien, wie Peru damals genannt wurde.

1.1. Berufsrecht

1.1.1. Arten von Notaren

In Peru gibt es derzeit ungefähr **545 Notare**, von denen 137 in der Provinz Lima amtieren.

Es gibt nur eine Art Notar. Alle Notare üben ihr Amt im Hauptberuf aus, viele als einzige Tätigkeit. Um Notar zu werden, muss man **zunächst Anwalt** sein. Jedoch gibt es noch einige Notare, die keine Anwälte waren - vor allem in den ländlichen Gebieten, weil das frühere Recht auch die Ernennung von Nichtanwälden zuließ.

1.1.2. Rechtsquellen

Die Ausübung des Notaramtes ist durch das **Notargesetz** Nr. 26002 vom 26.12.1992 geregelt¹. Darüber hinaus ist das **Gesetz über notarielle Zuständigkeiten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** vom

* RICARDO FERNANDINI BARREDA, Notar in Lima, Präsident (*decano*) der Notarkammer Lima (1999-2000)

1 Das Notargesetz und das Beurkundungsgesetz finden sich im Internet auf der Homepage der Notarkammer Lima: www.notarios.org.pe

5.9.1996 einschlägig (Gesetz Nr. 26662), das die notarielle Zuständigkeit in einigen Angelegenheiten wie der Berichtigung der Zivilregister, die gesetzliche Erbfolge, der Bestätigung verschlossener Testamente und des Familienvermögens festlegte.

Nach dem Gesetz Nr. 26002 ist den Notaren die **Ausübung des Anwaltsberufs verboten**, ausgenommen anwaltliche Vertretung in eigenen Rechtsangelegenheiten und in denen ihrer unmittelbaren Familienangehörigen.

1.1.3. Berufszugang durch Wettbewerb

Offene Notarstellen werden durch ein **Wettbewerbs-examen** vergeben (*concurso*). Die Anzahl der Notarstellen in jedem Gerichtsbezirk wird durch Gesetz festgelegt (Art. 5 Notargesetz). Die Notarstellen werden nach Ausschreibung durch die jeweilige Notarkammer besetzt. Die Zuständigkeit der Notare umfaßt die gesamte Provinz (Art. 127 Notargesetz), aber jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtsbezirk zugewiesen, den er nicht wechseln kann (Art. 16a Notargesetz)².

Der Berufszugang zum Notariat erfolgt im Wege eines öffentlichen Auswahlverfahrens. Die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens sind eine Auswahl nach dem eingereichten Lebenslauf, schriftliches Examen und dann mündliches Examen (Art. 6 Notargesetz). Um das Amt eines Notars auszuüben, muss man von Geburt an peruanischer Staatsbürger und zunächst Anwalt sein (Art. 10 Notargesetz).

Für jede zehnte offene Stelle in der Hauptstadt (Lima), bzw. jede fünfte in den Hauptstädten der Regierungsbezirke (*departamentos*) oder jede dritte in den übrigen Provinzen erfolgt eine beschränkte Ausschreibung, an der nur Notare teilnehmen können (Art. 8 Notargesetz).

1.2. Aufgaben der Notare

Eintragungen in öffentliche Register setzen grundsätzlich eine öffentliche Urkunde voraus, auch wenn es hier Ausnahmen gibt. Für die Mehrzahl der einzutragenden Rechtsgeschäfte ist daher eine notarielle Beurkundung erforderlich (Art. 2010 Código Civil - Zivilgesetzbuch Peru - ZGB).

Insbesondere wirkt daher der Notar mit bei **Grundstücksverkäufen** (Art. 2008 Nr. 1 ZGB Peru), bei **Kfz-Verkäufen** (Allgemeines Verkehrsgesetz, Gesetz Nr. 27181 mit Ausführungsverordnung), bei der Bestellung von **Grundpfandrechten** oder anderen Pfandrechten (Art. 2008 Nr. 1 ZGB Peru), bei der Gründung von **Handelsgesellschaften** und Vereinen oder bei deren Satzungsänderungen (Art. 5 Allgemeines Gesellschaftsgesetz Nr. 26887 und Art. 81 ZGB Peru), bei der Erteilung von **Vollmachten** und deren Widerruf (Art. 117 ff. Notargesetz), bei der Eintragung von Vereinbarungen von Gesellschaftsorganen und vielen anderen Rechtsgeschäften. Ebenso wirkt der Notar bei der Errichtung von **Testamenten** zur notariellen Niederschrift oder von verschlossenen Testamenten, (Art. 691, 696, 699 ff. ZGB Peru) sowie beim Protest von Wertpapieren (Art. 74 Wertpapiergesetz Nr. 27287) mit.

Ebenso gehören zu den Aufgaben der Notare verschiedene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie die schon erwähnten oder die **Tatsachenbescheinigung** (Art. 98 ff. Notargesetz), insbesondere die Bescheinigung über die Übergabe notarieller Dokumente, die **Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften** (Art. 104, 106 ff. Notargesetz) oder Tatsachenbeurkundungen über Verlosungen, Versteigerungen, Inventarerrichtung, Gesellschaftsversammlungen oder Bescheinigungen über die Zerstörung von Gegenständen etc.

1.3. Beurkundungsverfahren

Alle notariellen Urkunden müssen in das Urkundsbuch aufgenommen werden (*Registro de Escrituras Publicas*). Es darf nur ein **besonderes Stempelpapier** verwendet werden, das ordnungsgemäß gestempelt und nummeriert ist und von der jeweiligen Notarkammer vertrieben wird (Art. 38 Notargesetz). Notarielle Urkunden dürfen **keine Leerzeilen** aufweisen; Lücken müssen mit einem Doppelstrich durchgestrichen werden, der keine späteren Ergänzungen zulässt (Art. 32 Notargesetz).

Die notarielle Urkunde erfordert eine **von den Beteiligten unterzeichnete** Niederschrift, in der sie ihren Willen erklären. Ausnahmen bestehen für bestimmte Rechtsgeschäfte wie Vollmachterteilung, Volljährigenadoption oder Verzicht auf die Staatsangehörigkeit (Art. 58 Notargesetz).

Der Notar muss bezeugen, dass er die Beteiligten kennt oder **identifiziert** hat und er muss ihre Personalien angeben, d.h. den vollständigen Namen, Staatsangehörigkeit, Ausweisnummer, Personenstand, Beruf und Wohnsitz ebenso wie die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten, deren Verfügungsbefugnis und das Bewusstsein, sich zu verpflichten, und ggf. die Angabe, dass sie in Vertretung eines Dritten handeln, unter näherer Bezeichnung der Vollmachtsurkunde (Art. 54, 55 Notargesetz).

Außerdem muss die Niederschrift eine **wörtliche Wiedergabe der Vereinbarung** enthalten, ebenso die **Vollmachtsurkunden** oder die Bestätigung der Vertretungsmacht, ferner die Wiedergabe der Dokumente, deren Einfügung die Beteiligten begehren oder die kraft gesetzlicher Bestimmung oder nach dem Ermessen des Notars erforderlich sind (Art. 58 Notargesetz).

Im **Schlussvermerk** der Niederschrift bezeugt der Notar u.a., dass die Niederschrift durch den Notar oder (nach deren Wahl) durch die Beteiligten selbst **verlesen** wurde, von ihnen genehmigt - oder abgeändert - wurde und welche Vermögensgegenstände übergeben wurden. Es folgt die Berichtigung inhaltlicher Fehler, die Unterschrift der Beteiligten und des Notars sowie das Datum, an dem die Unterschriften geleistet wurden (Art. 59 Notargesetz).

2 Peru ist in verschiedene Regierungsbezirke aufgeteilt (*departamentos*), die wiederum in Provinzen aufgeteilt sind (*provincias*); die Provinzen sind wiederum in Bezirke aufgeteilt (*distritos*).

1.4. Notargebühren

Derzeit besteht **keine gesetzliche Regelung der Notargebühren**. Vielmehr werden die Gebühren durch Vereinbarung zwischen dem Beteiligten und dem Notar festgelegt.

1.5. Berufsorganisationen

In ganz Peru gibt es **22 Notarkammern** (Art. 129 Notargesetz)³. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Notarkammer ist Voraussetzung der Ausübung des Notaramtes. Neben anderen Aufgaben sind die Notarkammern auch zuständig zur Kontrolle der Einhaltung des Berufsrechts durch die Notare; in Disziplinarverfahren verhängen sie als erste Instanz die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen.

Die regionalen Notarkammern bilden zusammen die **Präsidentenversammlung** der peruanischen Notarkammern (*Junta de Decanos*), die das Notariat im internationalen Rahmen vertritt. Die Präsidentenversammlung besteht aus den Präsidenten aller Notarkammern Perus (Art. 35 ff. Notargesetz).

Die Notarkammer in Lima gibt eine **Zeitschrift „Notarius“** heraus⁴.

2. Zivilrecht allgemein

2.1. Zivilgesetzbuch

Das derzeitige Zivilgesetzbuch Perus (Gesetz Nr. 23403 vom 27.5.1982) trat am 4.11.1984 in Kraft (Gesetzesdekret Nr. 295 vom 24.7.1984). Das **Zivilgesetzbuch 1984** ersetzte das Zivilgesetzbuch von 1936. Das Zivilgesetzbuch ist durch das peruanische Justizministerium auch im **Internet** veröffentlicht⁵.

Das peruanische Zivilgesetzbuch enthält neben einem Einleitungstitel **zehn Bücher**: Personen, Rechtsgeschäfte, Familie, Erbrecht, Sachenrecht, Schuldrecht, Verträge, Verjährung und Verfall, öffentliche Register und Internationales Privatrecht sowie den Schlusstitel.

2.2. Kfz-Kauf

Bis zum Jahr 1997 gehörte das Kfz-Register (Register des Eigentums und von Pfandrechten an Kraftfahrzeugen) zum Transport- und Kommunikationsministerium und stellte ein behördliches Register dar. Mit Gesetz Nr. 26366 wurde dieses Register zum Jahresende 1997 in das nationale System der öffentlichen Register übertragen, wodurch es den Charakter eines Gerichtsregisters erhielt und nunmehr den Regelungen des Zivilgesetzbuches und der Grundlagen und Registersicherheiten unterliegt, die unser Registersystem regeln. Früher erfolgte die Eigentumsübertragung an Kraftfahrzeugen durch privatschriftlichen Vertrag; lediglich die Unterschriften mussten notariell beglaubigt werden. Dies führte zu zahlreichen Urkundsfälschungen und Fälschungen der Unterschriften von Notaren oder von Beteiligten.

Deshalb schreibt das Dekret Nr. 036-2001-JUS vom 25.10.2001 vor, dass die Eigentumsübertragung zu ihrer Wirksamkeit der Form einer notariellen Niederschrift bedarf und in ein besonderes Register eingetragen werden muss. Nur der Notar oder von ihm bevollmächtigte No-

tarangestellten dürfen die Unterlagen dem Kfz-Register vorlegen. Dadurch wurden die **früheren Fälschungsprobleme deutlich verringert**, ja fast beseitigt.

3. Immobilienrecht

3.1. Immobilienveräußerung

3.1.1. Eigentumserwerb

Nach Art. 949 des Zivilgesetzbuches (*Código Civil*), bewirkt die **bloße Verpflichtung** zur Eigentumsübertragung bereits den Eigentumsübergang auf den Gläubiger, sofern nicht anderes gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist.

Die **Eintragung** im Grundstücksregister (*Grundbuch - Registro de Propiedad*) ist für den Eigentumserwerb nur deklaratorisch. Die Eintragung kann nur aufgrund eines in einer **öffentlichen Urkunde** niedergelegten Erwerbstitels erfolgen, soweit nichts anderes geregelt ist (Art. 2010 ZGB Peru). Gewisse gesetzliche Bestimmungen lassen in einigen Fällen die Eintragung auch aufgrund von privatschriftlichen Urkunden zu.

Bei einem entgeltlichen Erwerb ist der **gute Glaube** des Erwerbers in die Richtigkeit der Registereintragung geschützt (Art. 2014 ZGB Peru).

3.1.2. Typischer Immobilienkaufvertrag

Der Kaufvertrag erfordert eine von den Beteiligten unterschriebene und von einem Anwalt gegengezeichnete **privatschriftliche Urkunde**, bevor eine notarielle Niederschrift errichtet wird.

Vor der notariellen Beurkundung muss außerdem die **Grunderwerbssteuer** (*Alcabala*) in Höhe von 3% des Grundstückswertes bezahlt sein, wobei sich der Wert nach der gegenüber der Gemeinde des Ortes, in dem das Grundstück belegen ist, abgegebenen Steuererklärung richtet⁶. Außerdem muss die Zahlung der fälligen Grundsteuern nachgewiesen werden.

Aufgrund des unterzeichneten privatschriftlichen Vertrages kann der Erwerber die Eintragung einer „**Grundbuchsperr**e“ (*bloqueo*) im Grundstücksregister veranlassen. Die Grundbuchsperr verhindert alle Eintragungen, die der durch die Sperr gesicherten Eintragung entgegenstehen. Die Grundbuchsperr wirkt für 60 Werktage. (Sie ist im Gesetzesdekret Nr. 18278 geregelt, das durch Gesetz Nr. 26481 geändert wurde)⁷.

Im Allgemeinen erfolgen die **Kaufpreiszahlung** und die „Übergabe“ des Grundstücks bei der notariellen **Beurkundung** und wird in der Niederschrift festgehalten.

3 Die Homepage der Notarkammer in Peru findet sich im Internet unter: www.notarios.org.pe

4 Im Internet: www.notarios.org.pe; E-Mail: notarius@amauta.rcp.net.pe

5 <http://www.minjus.gob.pe/>
Eine nichtoffizielle Ausgabe findet sich auch unter: <http://www.caipe.org.pe/RIJ/bases/legisla/peru/codciv.htm> - mit Stand vom Januar 1999.

6 Vgl. Abschnitt 8.1. dieses Länderberichtes.

7 Die Grundbuchsperr erfüllt dieselbe Funktion wie die Vormerkung im deutschen Recht, wenngleich mit anderen Mitteln.

Die bloße Übergabe eines Schecks bewirkt nach dem peruanischen Zivilgesetzbuch noch keine Tilgungswirkung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Daher wird bei einer Zahlung mit Scheck zugleich die Tilgungswirkung vereinbart, da ansonsten eine gesetzliche Kaufpreishypothek zugunsten des Veräußerers eingetragen würde (entweder für den gesamten Kaufpreis oder für den Teil des Kaufpreises, der durch Übergabe von Schecks bezahlt wird).

3.2. Bauträgervertrag

Verträge über den Verkauf von erst noch zu errichtenden Häusern oder Wohnungen sind nicht selten. Nach peruanischem Recht ist es möglich, nach Erteilung der gemeindlichen Baugenehmigung im Grundstücksregister eine **vorläufige Eintragung** des zu errichtenden Gebäudes vornehmen zu lassen, aufgrund derer ggf. auch eine Voreintragung der Aufteilung in Wohnungseigentum erfolgen kann, so dass an den Wohnungseigentumseinheiten bereits die Bauträgerverkäufe des künftigen Wohnungseigentums eingetragen werden können.

3.3. Wohnungseigentum und Erbbaurecht

Das **Wohnungseigentumsgesetz** (Nr. 27157) sieht zwei Gestaltungsmöglichkeiten vor:

- a) Teilung und Miteigentum: Dabei umfassen die Sondereigentumseinheiten notwendig auch den jeweiligen Grundstücksteil, auf dem sie errichtet sind.
- b) Sondereigentum und Gemeinschaftseigentum: Dort ist das Grundstück, auf dem die Sondereigentumseinheiten errichtet sind, gemeinschaftliches Eigentum.

Das peruanische Recht lässt auch die Begründung eines **Erbbaurechtes** zu (Art. 1030 ff. ZGB Peru), aufgrund dessen der Erbbauberechtigte das Recht erhält, auf Zeit ein Gebäude zu getrennten Eigentum auf oder unterhalb des Grundstücks zu errichten. Das Erbbaurecht kann nur auf **höchstens 99 Jahre** eingeräumt werden. Bei Ablauf fällt das Eigentum am Gebäude dem Grundstückseigentümer zu, der den Gebäudewert ersetzen muss, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.4. Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken

Nach Art. 882 ZGB Peru kann vertraglich kein Verbot der Veräußerung oder Belastung vereinbart werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Ein **Nießbrauch** verleiht das Recht zur Nutzung und Fruchtziehung des Gegenstands auf Zeit (Art. 999 ff. ZGB Peru). Zugunsten einer juristischen Person kann der Nießbrauch nur auf höchstens 30 Jahre befristet bestellt werden. Bei natürlichen Personen kann der Nießbrauch entweder auf eine bestimmte Frist oder auf Lebenszeit des Nießbrauchers bestellt werden; in jedem Fall erlischt er jedoch mit dem Tod des Nießbrauchers.

Das **Wohnungsrecht** gibt das Recht ein Grundstück als Wohnung zu nutzen (Art. 2027 ff. ZGB Peru).

Außerdem können verschiedene Arten von **Dienstbarkeiten** bestellt werden, die ein Grundstück zugunsten eines anderen belasten und die in das Grundstücksregister einzutragen sind. Dienstbarkeiten bestehen auf Dauer, so-

fern nichts anderes vereinbart ist (Art. 1035 ff. ZGB Peru).

4. Familienrecht⁸

4.1. Eherecht und eheähnliche Lebensgemeinschaft

4.1.1. Eheschließung und Scheidung

Die Ehe und ihre Rechtsfolgen sind im zweiten Abschnitt des Zivilgesetzbuchs geregelt (Art. 239 ff. ZGB Peru). Die Eheschließung erfolgt vor dem **Bürgermeister** am Wohnsitz eines der beiden Eheschließenden. Zuvor müssen Aufgebote veröffentlicht werden, aufgrund derer jeder Interessierte der Eheschließung widersprechen kann, sofern gesetzliche Eehinderungsgründe bestehen. Nichtigkeitsgründe der Eheschließung sind u. a., wenn einer der Eheschließenden bereits verheiratet ist, wenn er geistig behindert ist oder wenn er seinen Willen nicht zweifelsfrei äußern kann. Die Nichtigkeitsklage unterliegt keiner Verjährung.

Die **Ehescheidung** kann entweder aufgrund von Scheidungsgründen oder im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen, im letzteren Fall frühestens zwei Jahre nach der Eheschließung (Art. 349, 354, 333 ZGB Peru). Ebenso kann jeder Ehegatte die Scheidung beantragen, wenn die Ehegatten seit **mindestens zwei Jahren getrennt leben** bzw. seit **mindestens vier Jahren, sofern sie minderjährige Kinder haben** (Art. 333 ZGB Peru in der Fassung durch Gesetz Nr. 27495).

Mit der Scheidung endet die Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten, außer in Fällen der Bedürftigkeit. In diesen Fällen muss der Richter eine **Unterhaltsrente** zugunsten des anderen Ehegatten festsetzen. Geschiedene Ehegatten haben kein Erbrecht nach dem anderen Ehegatten.

Daneben besteht auch das Rechtsinstitut der **Trennung von Tisch und Bett**, das das eheliche Band unberührt lässt (Art. 332 ff. ZGB Peru).

4.1.2. Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand und Wahlgüterstände

Nach peruanischem Zivilrecht können die Ehemittigen vor der Eheschließung den Güterstand der **Gütertrennung wählen**; die Vereinbarung bedarf der Beurkundungsform und muß in das Personenstandsregister eingetragen werden (Art. 295 ZGB Peru). Andernfalls besteht Errungenschaftsgemeinschaft.

Auch während der Ehe kann der gesetzliche Güterstand durch eine **notariell beurkundete Vereinbarung** geändert werden, die ebenfalls im Personenstandsregister eingetragen werden muss (Art. 296 ZGB Peru). Im Verhältnis zwischen den Ehegatten gilt der Tag der Beurkundung der Vereinbarung über die Gütertrennung als Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, während es im Ver-

⁸ Eine deutschsprachige Darstellung des peruanischen Familienrechts mit einer Übersetzung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB Peru von SAMTLEBEN findet sich in: BERGMANN/FERID, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand Sept. 2002.

hältnis zu Dritten auf das Datum der Eintragung im Personenstandsregister ankommt (Art. 319 ZGB Peru). Die Vereinbarung kann auch vor einem ausländischen Notar oder einer anderen ausländischen Urkundsperson beurkundet und nach Erteilung einer Apostille im peruanischen Personenstandsregister eingetragen werden.

Im **gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft** sind diejenigen Vermögensgegenstände gemeinschaftliches Vermögen, die einer der Ehegatten durch seine Arbeit erwirbt, ebenso alle Früchte und Erzeugnisse von Gegenständen des Eigengutes (Art. 310 ZGB Peru).

Die **Verwaltung** des gemeinschaftlichen Vermögens steht beiden Ehegatten **gemeinschaftlich** zu. Daher müssen beide Ehegatten bei der Veräußerung oder Belastung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen mitwirken, ebenso beim Erwerb von Immobilien. Jedoch kann jeder der Ehegatten den anderen ermächtigen, die Verwaltung aller oder bestimmter gemeinschaftlicher Vermögensgegenstände allein vorzunehmen (Art. 313 ZGB Peru).

Bei der **Auseinandersetzung einer Errungenschaftsgemeinschaft** sind zunächst die Schulden zu bezahlen. Dann ist die Errungenschaft hälftig zwischen beiden Ehegatten oder ihren Erben aufzuteilen (Art. 322, 323 ZGB Peru). Ist ein Ehegatte aufgrund eigenen Verschuldens geschieden (Art. 333 Nr. 1-10 ZGB Peru), so verliert er seinen Anteil an der Errungenschaft, soweit die Errungenschaft aus Vermögensgegenständen des anderen Ehegatten stammt.

Bei Geltung des gesetzlichen Güterstandes kann jeder Ehegatte auch **Eigengut** haben, wie etwa die vor der Ehe erworbenen Vermögensgegenstände oder die unentgeltlich während der Dauer des Güterstandes erworbenen Vermögensgegenstände (Art. 302 ZGB Peru). Jeder Ehegatte behält die freie Verwaltung seines Eigengutes und kann allein darüber verfügen bzw. es belasten (Art. 303 ZGB Peru).

4.1.3. Ehegattenunterhalt

Während der Ehe obliegt beiden Ehegatten, gemäß ihrer Möglichkeiten für die Unterhaltung des gemeinsamen Hausstandes und für den Unterhalt der Kinder zu sorgen (Art. 345 ZGB Peru). Dasselbe gilt nach der Scheidung: Wird die Scheidung aufgrund des Verschuldens eines Ehegatten ausgesprochen (Art. 333 Nr. 1-10 ZGB Peru) oder kann der unterhaltsbedürftige Ehegatte seinen Lebensunterhalt weder aus Erträgen des Eigengutes noch der Errungenschaft noch durch Arbeit oder aus anderen Quellen bestreiten, so spricht ihm das Gericht einen Unterhaltsanspruch zu, der **höchstens ein Drittel des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten** ausmachen darf. In Fällen der Bedürftigkeit besteht der Unterhaltsanspruch auch wenn der unterhaltsbedürftige Ehegatte selbst den Anlass für die Scheidung gegeben hatte (Art. 350 ZGB Peru).

Mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz dargestellten Fälle endet die Unterhaltsverpflichtung zwischen den Ehegatten mit der Scheidung (Art. 350 ZGB Peru).

Das peruanische Recht sieht **keine Möglichkeit für einen Vertrag** vor, in dem die Ehegatten vor der Eheschließung oder während ihrer Ehe Vereinbarungen über den Unterhalt für den Fall der Scheidung treffen könnten.

4.1.4. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, die ein Mann und eine Frau, die beide unverheiratet sind, freiwillig miteinander eingehen und aufrechterhalten, um vergleichbaren Zielen und Aufgaben wie in einer Ehe zu dienen, und die ununterbrochen für **mindestens zwei Jahre** bestand, begründet nach Art. 326 ZGB Peru gemeinschaftliches Vermögen entsprechend des **Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft**.

Derzeit gibt es in Peru keinerlei gesetzliche Regelungen über das Zusammenleben **gleichgeschlechtlicher Paare**.

4.2. Sonstiges Familienrecht

4.2.1. Vertretung der Kinder durch ihre Eltern

Die Vertretung minderjähriger Kinder obliegt beiden Eltern **gemeinschaftlich** (Art. 418, 419 ZGB Peru). Ihnen steht auch die Verwaltung des Vermögens der Kinder gemeinschaftlich zu.

Eine **gerichtliche Genehmigung** ist erforderlich zur Vermietung für mehr als drei Jahre sowie zur Veräußerung oder Belastung, soweit diese über eine bloße Vermögensverwaltung hinausgehen (Art. 447, 448 ZGB Peru).

4.2.2. Adoption

Mit der Adoption wird der Adoptierte zum Kind des Annehmenden. Zugleich endet die Verwandtschaft mit seinen Blutsverwandten. Die Adoption ist unwiderruflich und bedingungsfeindlich. Die Adoption von Volljährigen kann durch notarielle Urkunde erfolgen, während die Adoption von Minderjährigen eines gerichtlichen Beschlusses bedarf.

4.2.3. Vorsorgevollmacht

Gemäß der Vorschrift des Art. 1801 des peruanischen ZGB **erlöschen Auftrag und Vollmacht mit der Entmündigung** des Vollmachtgebers, weshalb in diesen Fällen ein Vormund bestellt werden muss.

5. Erbrecht

5.1. Allgemein

Das Erbrecht ist im vierten Buch des peruanischen Zivilgesetzbuches geregelt (Art. 660 ff. ZGB Peru).

Mit dem Tod einer Person fällt die Erbschaft an ihre Erben (Art. 660 ZGB Peru). Annahme und Ausschlagung der Erbschaft wirken auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft zurück (Art. 677 ZGB Peru).

Die Erbschaftsklage unterliegt keiner Verjährung (Art. 664 ZGB Peru). Ein **Verzicht auf eine künftige Erbschaft ist nicht möglich** (Art. 678 ZGB Peru). Die Ausschlagung einer Erbschaft wirkt zugunsten der Abkömmlinge; sie bedarf der öffentlichen Beurkundung (Art. 675 ZGB Peru).

5.2. Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn keine Verfügung von Todes wegen besteht oder wenn zwar ein Testament besteht, dieses aber für nichtig erklärt wurde oder wenn die benannten Erben weggefallen sind (Art. 815 ZGB Peru). Erben der ersten Ordnung sind die **Kinder und übrigen Abkömmlinge** des Erblassers. Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern und die übrigen **Vorfahren des Erblassers**. Erbe dritter Ordnung ist der Ehegatte. Erben vierter, fünfter und sechster Ordnung sind die Verwandten zweiten, dritten oder vierten Grades (Art. 816 ZGB Peru).

Erbt der **Ehegatte neben Kindern** oder anderen Abkömmlingen des Erblassers, so ist sein **Erbeil ebenso groß wie der eines Kindes**; der Ehegatte kann stattdessen den Nießbrauch an einem Drittel des Nachlasses wählen (Art. 822, 823 ZGB Peru). Erbt der Ehegatte gemeinsam mit den Eltern oder anderen Vorfahren des Erblassers, so erbt er einen gleich großen Erbteil wie diese (Art. 824 ZGB Peru). Hinterlässt der Erblasser weder erbberechtigte Abkömmlinge, noch erbberechtigte Vorfahren, so fällt der Nachlass zur Gänze an den überlebenden Ehegatten (Art. 825 ZGB Peru). Der Erbteil des Ehegatten hängt nicht von seinem Anteil an der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens der Errungenschaftsgemeinschaft ab⁹.

Alle **Kinder** haben gleiches Erbrecht; sie erben **nach Köpfen und nach Stämmen** (Art. 818, 819 ZGB Peru).

5.3. Pflichtteil und frei verfügbarer Nachlassteil

Hat der Erblasser Kinder oder andere **Abkömmlinge oder einen Ehegatten**, so kann er über bis zu einem **Drittel seines Vermögens frei verfügen** (verfügbare Quote) (Art. 725 ZGB Peru).

Hinterlässt der Erblasser nur seine Eltern oder andere **Vorfahren**, so kann er bis zur **Hälfte des Vermögens frei verfügen** (Art. 726 ZGB Peru). Hinterlässt der Erblasser weder einen Ehegatten noch Abkömmlinge oder Vorfahren, so kann er über sein gesamtes Vermögen frei verfügen (Art. 727 ZGB Peru).

Der Pflichtteil (**Noterbrecht**) ist im Verhältnis der Pflichtteilsberechtigten untereinander entsprechend ihrer Anteile bei gesetzlicher Erbfolge aufzuteilen (Art. 729 ZGB Peru).

Der Erblasser kann den Noterben den Pflichtteil nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen der Erbwürdigkeit und Enterbung entziehen (Art. 667, 742 ff. ZGB Peru) - und ebensowenig kann er eine Beschwerde, Bedingung oder Nacherbfolge hinsichtlich des Pflichtteils anordnen.

5.4. Testament und Erbvertrag

Ordentliche Testamentsformen sind (Art. 691 ff. ZGB Peru): **notarielles Testament**, Testament durch Übergabe einer verschlossenen Schrift an den Notar oder **eigenhändiges Testament**, das vom Erblasser eigenhändig geschrieben, mit Datumsangabe versehen und unterschrieben sein muss (Art. 707 ZGB Peru).

Ein öffentliches Testament muss in Gegenwart von **zwei geschäftsfähigen Zeugen** errichtet werden. Jede Seite des Testaments muss vom Erblasser selbst, den Zeugen und dem Notar unterzeichnet werden. Während der Verlesung muss sich der Notar am Ende jeder Klausel durch Sehen und Hören des Erblassers vergewissern, dass der Urkundsinhalt Ausdruck des Willens des Erblassers ist (Art. 696 Nr. 1, 4, 6 ZGB Peru).

Das peruanische Recht kennt das Rechtsinstitut des **Erbvertrages** oder des **gemeinschaftlichen Testaments nicht**.¹⁰

5.5. Nacherbfolge

Das peruanische Recht kennt das Rechtsinstitut der **Nacherbfolge nicht**.

5.6. Vermächtnis

Das Rechtsinstitut des Vermächtnisses (Art. 756 ff. ZGB Peru) stellt einen besonderen Erwerbstitel dar und beschränkt sich auf einzelne Gegenstände oder einen Teil des der freien Verfügung des Erblassers unterliegenden Nachlasses. Dem Vermächtnisnehmer können Bedingungen oder Beschwerne auferlegt werden, soweit diese nicht gesetzwidrig sind.

5.7. Testamentsvollstrecker

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker benennen (Art. 778 ff. ZGB Peru). Die Benennung muss im Testament erfolgen (Art. 779 ZGB Peru). Testamentsvollstrecker können auch juristische Personen sein, soweit sie durch Gesetz oder Statut dazu ermächtigt sind (Art. 784 ZGB Peru). Die Aufgabe als Testamentsvollstrecker kann nicht übertragen werden (Art. 789 ZGB Peru). Es besteht eine gesetzliche Vermutung, dass der Testamentsvollstrecker ein Entgelt verlangen kann, sofern der Erblasser nicht Unentgeltlichkeit angeordnet hat (Art. 793 Peru ZGB).

Die hauptsächlichen **Aufgaben des Testamentsvollstreckers** sind:

- die Schulden und Verpflichtungen des Nachlasses zu begleichen (nach vorheriger Information der Erben);
- die Vermächtnisse zu erfüllen;
- die Nachlassgegenstände zu veräußern, sofern er dazu vom Erblasser, von den Erben oder vom Gericht ausdrücklich ermächtigt wurde, soweit dies zur Zahlung der Nachlassschulden und zur Erfüllung der Vermächtnisse erforderlich ist;
- die Auseinandersetzung und Teilung der Erbschaft durchzuführen (Art. 787 ZGB Peru).

9 Vielmehr ist die Errungenschaftsgemeinschaft zuerst auseinander zu setzen, um festzustellen, was in den Nachlass fällt.

10 Es handelt sich wohl um ein materielles Verbot. Jedoch ist nicht klar, ob das Verbot zum peruanischen *ordre public* zählt (vgl. TIEDEMANN, Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika, 1993, S. 27, 38).

Das Amt des Testamentsvollstreckers endet, wenn er 90 Tage nach dem Tod des Erblassers oder binnen 30 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch notarielle Urkunde oder gerichtlich nicht mit der **Erstellung des Inventars** begonnen hat (Art. 795 ZGB Peru).

5.8. Nachlassverfahren

Mit Ausnahme der gesetzlichen Pflichten des Testamentsvollstreckers und der Erfüllung der Aufgaben, die ihm der Erblasser übertragen hat, besteht kein gesetzlich geregeltes Nachlassverfahren. Auch gibt es das Rechtsinstitut eines **Erbscheines nicht**. Ist streitig, ob jemand Erbe ist, so ist dies durch die Gerichte zu entscheiden.

6. Gesellschaftsrecht

6.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Personengesellschaften

6.1.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts¹¹

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*sociedad civil*) ist in den Art. 295 bis 303 des **Allgemeinen Gesellschaftsgesetzes** geregelt (*Ley General de Sociedades* Nr. 26887). Definiert ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als eine Gesellschaft, die zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles wirtschaftlicher Art gegründet wird, wobei das Ziel durch die **persönliche Ausübung eines freien Berufes**, Amtes, Sachverständigentätigkeit, Praxis oder anderer Art persönlicher Tätigkeit durch einen, einzelne oder alle Gesellschafter verfolgt wird.

Der Gesellschaftsname muss den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter enthalten. Das Gesellschaftskapital muss vollständig eingezahlt sein und muss in Anteilen bestehen, deren Übertragung nur durch notarielle Urkunde erfolgen kann, die im Register der juristischen Personen bei der betreffenden Gesellschaft einzutragen ist.

6.1.2. Assoziierungsverträge

Art. 438 des Allgemeinen Gesellschaftsgesetzes bestimmt, dass ein Assoziierungsvertrag (*contrato asociativo*) **keine juristische Person** schafft, dass er schriftlich abgeschlossen werden muss und dass er nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen werden kann.

Als eine Unterform des Assoziierungsvertrages nennt das Gesetz die **stille Gesellschaft** zwischen einem tätigen Gesellschafter und einem oder mehreren stillen Gesellschaftern, der den stillen Gesellschaftern einen Anteil am Gewinn oder den Erträgen eines oder mehrerer bestimmter Geschäfte oder eines Unternehmens des tätigen Gesellschafters im Austausch gegen einen bestimmten Beitrag der stillen Gesellschafter einräumt.

Ebenso zu den Assoziierungsverträgen zählt der **Konsortialvertrag**, in dem sich zwei oder mehr Personen zusammenschließen, um selbst aktiv und unmittelbar zu einem bestimmten Geschäft oder einem Unternehmen beizutragen, um daraus wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen, wobei aber jeder seine Unabhängigkeit behält. Jedes Mitglied nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das Konsortium überträgt.

6.2. Vereine und Kapitalgesellschaften

6.2.1. Verein

Der privatrechtliche Verein ist im Zivilgesetzbuch als juristische Person des Privatrechts **ohne Gewinnerzielungsabsicht** anerkannt. Er erhält Rechtsfähigkeit mit der Eintragung im Gesellschaftsregister (*Registro de Personas Jurídicas*). Die Vereinsatzung muss in **öffentlicher Urkunde** errichtet werden. Sie muss den Vereinsnamen, die Dauer, Sitz, Zweck, Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder und die Organisation der Vereinsorgane angeben. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (*Junta Directiva*). Es muss ein Register der Vereinsmitglieder und ein Beschlussbuch der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen mit allen Beschlüssen geführt werden. Wird der Verein aufgelöst, so ist das verbleibende Vermögen den in der Satzung bezeichneten Personen zu übergeben, wobei die Vereinsmitglieder selbst ausgeschlossen sind.

6.2.2. GmbH (Sociedad de responsabilidad limitada)

Nach der Regelung im Allgemeinen Gesellschaftsgesetz bedarf die Gründung einer GmbH der Form einer **öffentlichen Urkunde** und muss im Gesellschaftsregister eingetragen werden. Das Stammkapital ist in Geschäftsanteile aufgeteilt, deren Inhaberschaft ebenfalls in das erwähnte Gesellschaftsregister eingetragen wird und deren Übertragung der öffentlichen Beurkundung bedarf, wobei den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zusteht. Eine GmbH kann **nicht mehr als 20 Gesellschafter** haben. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Gesellschaftsschulden. Die Satzung muss regeln, wie die Gesellschafter Beschlüsse fassen. Die Verwaltung ist Aufgabe der Geschäftsführer (*gerencia*).

6.2.3. Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima)

Das peruanische Allgemeine Gesellschaftsgesetz kennt neben der normalen **Aktiengesellschaft** (S.A. – *Sociedad Anónima*) als Sonderformen die offene AG (SAA) und die geschlossene AG (SAC). Die Gründung erfolgt durch öffentliche Urkunde, in der der Gesellschaftsvertrag und die Satzung enthalten sein müssen. Die Gesellschaft bedarf der Eintragung in das Gesellschaftsregister. Die Gründung kann entweder als einheitliche Gründung erfolgen, d. h. in einem Akt, mit Unterzeichnen der Niederschrift durch die Gründer oder im Wege der Stufengründung durch Angebot an Dritte, was ein Verfahren zur Zeichnung der Aktien auf der Grundlage des von den Gründungsgesellschaftern vorgelegten Programms voraussetzt. Die Gründer können sich bestimmte Vorrechte am Ertrag der Gesellschaft vorbehalten, mit gewissen Grenzen hinsichtlich des Betrags und der Zeitdauer. Das Kapital besteht aus Aktien, deren Übertragung in das Matrikelbuch der Aktien der Gesellschaft einzutragen ist. Die Satzung kann ein Vorkaufsrecht zugunsten der Ge-

¹¹ Die peruanische Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*sociedad civil*) umfaßt auch die Personengesellschaften, die das deutsche Recht als Offene Handelsgesellschaft (oHG) oder Partnerschaftsgesellschaft ansehen würde.

sellschafter bei der Übertragung von Aktien vorsehen, ausgenommen bei der offenen AG (SAA). Bei der geschlossenen AG (SAC) besteht dieses Vorkaufsrecht bereits kraft Gesetzes.

Organe der Aktiengesellschaft sind **Hauptversammlung** (*Junta General de Accionistas*), **Direktorium** (*Directorio*) und **Geschäftsführung** (*Gerencia*). Geschlossene AG (SAC) können auf ein Direktorium verzichten. Die Satzung muss die Aufgaben und die Beschlussfassung der Gesellschaftsorgane regeln. Die Einberufung der Hauptversammlung muss in mindestens zwei Zeitungen veröffentlicht werden; bei geschlossenen AG (SAC) genügt ein Einladungsschreiben, Fax oder jede andere in der Satzung zugelassene Art schriftlicher Ladung. Sind alle Aktionäre zur Hauptversammlung erschienen, kommt es auf die Wirksamkeit der Ladung nicht an. Das Gesellschaftsgesetz regelt Mindestquoten für die Einberufung und für Beschlüsse; jedoch kann die Satzung höhere Quoten festlegen. Der Notar kann an der Hauptversammlung auf Antrag des Direktoriums oder der Aktionäre teilnehmen, um Beschlüsse zu protokollieren. Die Hauptversammlungen werden durch das Direktorium einberufen.

Zum Direktor kann nur eine natürliche Person bestellt werden. Der Direktor muss seine Aufgaben selbst wahrnehmen, soweit die Satzung keine Vertretung zulässt. Die Wahlperiode des Direktoriums darf drei Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederwahl ist zulässig, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist. Die Beschlussfassung kann auch in Abwesenheit durch schriftlichen oder elektronischen Umlaufbeschluss erfolgen. Eine juristische Person kann als Geschäftsführer bestimmt werden. Diese muss dann aber eine natürliche Person benennen, die sie hierfür vertritt.

Die **geschlossene AG** (SAC) kann nicht mehr als 20 Aktionäre haben. Sie kann ihre Aktien nicht an der Börse notieren lassen.

Die **offene AG** (SAA) ist insbesondere geeignet für börsennotierte Gesellschaften oder für solche, die mehr als 750 Aktionäre haben.

6.2.4. Genossenschaften

Das **Genossenschaftsgesetz** (Gesetzesdekret 085) erklärt die Förderung des Genossenschaftsgedankens als notwendig und von allgemeinem Nutzen, da er einen wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Stärkung der Demokratie und zur Erreichung sozialer Gerechtigkeit darstelle. Die Gründung einer Genossenschaft muss entweder durch notarielle Urkunde erfolgen oder durch privatschriftliche Urkunde mit Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar. Eine Eintragung ins Gesellschaftsregister, Abteilung Genossenschaftsregister, ist erforderlich. Die Genossenschaft ist eine Organisation **ohne Gewinnerzielungsabsicht**, die mittels der Tätigkeit ihrer Mitglieder deren Bedürfnisse und die der Gesellschaft zu befriedigen versucht. Die Genossenschaft ist eine in Peru nicht weit verbreitete Gesellschaftsform.

6.3. Stiftung

Gemäß des peruanischen Zivilgesetzbuches (*Código Civil*) ist die Stiftung eine Organisation ohne Gewinnzweck, die durch die Widmung eines oder mehrerer Vermögensgegenstände zur Erreichung von religiösen, mildtätigen, kulturellen oder anderen **öffentlichen Zwecken** dient. Die Gründung kann durch öffentliche Urkunde oder durch Testament erfolgen. Der Gründungsakt muss ausdrücklich den Zweck, das Vermögen und die Organisation der Stiftungsverwaltung enthalten. Die Aufsicht über die Stiftungen obliegt dem Rat zur Stiftungsaufsicht, der dem Justizministerium untersteht.

6.4. Gesellschaftsregister und Vertretung

Die von den Gesellschaften verliehene Vertretungsmacht ist im **Gesellschaftsregister** (*Registro de Personas Jurídicas*) bei der jeweiligen Gesellschaft eingetragen. In diesem Register eintragungsfähig ist auch die Vertretungsmacht für nicht in Peru ansässige Gesellschaften, vorausgesetzt neben der Urkunde über die Vertretungsmacht wird eine Bescheinigung der zuständigen Behörde aus dem Sitzstaat der Gesellschaft vorgelegt, die Bestand und Wirksamkeit der Gesellschaft und die Befugnis dessen, der die Vertretungsbefugnis erteilt hat, zur Erteilung einer derartigen Vertretung nachweist. Diese Unterlagen müssen von der peruanischen Botschaft im Ursprungsland gegengezeichnet werden.

7. Internationales Privatrecht¹²

7.1. Schuldrecht

7.1.1. Schuldstatut

Nach Art. 2095 des peruanischen Zivilgesetzbuchs (CC) ist auf Schuldverträge das von den Vertragsparteien ausdrücklich gewählte Recht anwendbar. Fehlt eine Rechtswahl, so gilt das Recht am **Erfüllungsort**. Sind die vertraglichen Pflichten in unterschiedlichen Staaten zu erfüllen, so gilt das auf die hauptsächliche Verpflichtung anwendbare Recht; ist dieses nicht festzustellen, so gilt das Recht am Ort des Vertragsschlusses. Gibt es keinen Erfüllungsort oder kann dieser nicht bestimmt werden, so ist ebenfalls das Recht am Ort des Vertragsschlusses anzuwenden. Das anwendbare Recht bestimmt die zwingenden Vorschriften und die Grenzen der Vertragsfreiheit der Vertragsparteien.

7.1.2. Vertretungsstatut

Die Form einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bestimmt sich nach dem Recht des Ortes, an dem sie **erteilt** wurde.

7.1.3. Formstatut

Nach Art. 2094 ZGB Peru bestimmt sich die Form von Rechtsgeschäften und Urkunden alternativ entweder nach dem Recht des Ortes, an dem sie abgeschlossen wurden (**Ortsform**), oder nach dem Recht, das auf das

¹² Eine deutschsprachige Darstellung des IPR und eine deutsche Übersetzung der einschlägigen Bestimmungen des Código Civil findet sich bei SAMTLEBEN, Neues IPR in Peru, RabelsZ 1985, 486, 538 f.

Rechtsgeschäft anzuwenden ist (Geschäftsrecht). Werden Urkunden durch ausländische Diplomaten oder Konsularbeamte in Peru errichtet, so sind die Formen nach peruanischem Recht einzuhalten.

7.2. Familienrecht

7.2.1. Ehestatut und Ehegüterstatut

Die persönlichen Ehwirkungen bestimmen sich nach dem jeweiligen gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten (bzw. nach deren letzten gemeinsamen Wohnsitz) (Art. 2077 ZGB Peru).

Das **Ehegüterrecht** bestimmt sich hingegen **unwandelbar nach dem ersten gemeinsamen ehelichen Wohnsitz**; d.h. es ändert sich bei einer Verlegung des Wohnsitzes nicht (Art. 2078 ZGB Peru).

7.2.2. Scheidungsstatut

Nach Art. 2081 ZGB Peru bestimmen sich das Scheidungsstatut und das auf die Trennung von Tisch und Bett anwendbare Recht nach dem **gemeinsamen ehelichen Wohnsitz**.

7.3. Erbstatut

7.3.1. Materielles Erbstatut

Art. 2100 ZGB Peru bestimmt, dass sich die Erbfolge nach dem Recht am **letzten Wohnsitz des Erblassers** richtet, unabhängig davon, wo die Nachlassgegenstände belegen sind. Jedoch richtet sich die Erbfolge hinsichtlich in Peru belegenen Nachlassgegenständen nach dem peruanischen Recht, falls diese sonst nach dem Recht am letzten Wohnsitz des Erblassers an einen fremden Staat oder an dessen Einrichtungen als Erben fallen würden.

7.3.2. Formstatut der Testamente

Gem. Art. 722 ZGB Peru werden in Peru diejenigen in einem anderen Land durch Peruaner oder Ausländer errichteten Testamente als formwirksam anerkannt, die durch Amtsträger des betreffenden Landes und nach den Formvorschriften dieses Landes errichtet wurden (**Ortsform**) - mit Ausnahme gemeinschaftlicher oder mündlicher Testamente oder von Testamenten, die gegen den peruanischen *ordre public* verstoßen.

7.4. Gesellschaftsstatut

Nach Art. 2073 ZGB Peru bestimmt sich die Existenz und die Rechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts nach dem Recht des Landes, in dem sie gegründet wurden (**Gründungstheorie**). Diese werden in vollem Umfang auch in Peru anerkannt und sie können auch auf

dem Territorium Perus einzeln oder insgesamt alle Handlungen und Rechte ausüben, die hinzukommen. Bei ihren geschäftlichen Tätigkeiten in Peru müssen sie die hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

7.5. Legalisation

Im Ausland vor Beamten oder Notaren des betreffenden Landes errichtete Urkunden müssen durch das zuständige peruanische Konsulat **legalisiert** werden; danach muss die Unterschrift des Konsuls vom Außenministerium in Lima bestätigt werden.

Umgekehrt müssen in Peru errichtete Dokumente vor ihrer Legalisierung durch ausländische Konsulate zunächst im Außenministerium legalisiert werden. Bei notariellen Dokumenten wird die Unterschrift des Notars durch den Präsidenten der Notarkammer oder durch die peruanische Notarkammer bestätigt, danach die Unterschrift des Präsidenten der Notarkammer durch das Außenministerium und danach die Unterschrift des Beamten des Außenministeriums wiederum durch das betreffende Konsulat.

8. Steuerrecht

8.1. Grunderwerbsteuer

Veräußerungen städtischer wie ländlicher Grundstücke unterliegen der Grunderwerbsteuer (*Alcabala*) in Höhe von **3% des Grundstückswertes**. Der Wert bestimmt sich nach der Steuerfestsetzung, die jährlich bei der Gemeinde einzureichen ist, in der das Grundstück liegt. Diese Erklärung beruht auf von der Verwaltung festgesetzten Gebühren. Der Bereich der ersten zehn Steuereinheiten (UIT - wobei jede Steuereinheit derzeit bei etwa 3.100.- Pesos liegt, d.h. etwa 885.- US \$) ist von der Zahlung der Grunderwerbsteuer befreit.

Die Zahlung dieser Steuer ist **Voraussetzung für die Beurkundung der Eigentumsübertragung** und der Zahlungsnachweis muss dem Grundbuchamt zur Kontrolle vorgelegt werden.

8.2. Erbschafts- und Schenkungsteuer

In Peru gibt es **keine Erbschaftsteuer**. Schenkungen von Grundstücken, die nicht im Wege vorweggenommener Erbfolge den Pflichtteil vorwegnehmen oder Schenkungen von Todes wegen sind, unterliegen der Grunderwerbsteuer nach der Darstellung im vorstehenden Abschnitt 8.1.

9. Bibliographie

Bibliographie in spanischer Sprache sh. S. 13.

9. Bibliografía

Bibliografía en lengua castellana:

9.1. Derecho notarial

J. CARNEIRO, *Derecho Notarial*, 3era. ed. Lima: Editora Fecat, 1993, 430 pág.

M. A. CORCHERA GARCIA, *Comentarios a la Ley del Notariado*. Trujillo: Ed. Marsol, 1994, 340 pág.

M. PANTIGOSO QUINTANILLA, *La Función Notarial*. Lima: Ed. Rodhas, 1995, 2 volúmenes.

A. BARRETO MUGA, *Derecho Notarial: Competencia Notarial en Asuntos no Contencioso*. Lima: Editora fecal, 1997-1997.

G. NUÑEZ PALOMINO, *Derecho Notarial Peruano*. Lima: Cultural Cuzco Editores, 1998.

COLEGIO DE NOTARIOS DE LIMA, *Compendio de Legislación Notarial*. Lima: Fondo Editorial del Colegio de Notarios de Lima, 2003. 315 pág.

9.2. Derecho comercial

MINISTERIO DE JUSTICIA, *Compendio de Legislación Comercial, Edición oficial*. Lima: Gaceta Jurídica Editores, 1996 -704 pág.

U. MONTOYA ALBERTI, *Legislación Comercial y Bursátil*. Lima: Editorial San Marcos 1996. 2 tomos.

R. GAZOLO SOZA, *Manual Práctico de Sociedades, Teoría - modelos*. Lima: Ediciones Jurídicas, 1994 - 584 pág.

P. FLORES POLO, *Comentarios a la Ley General de Sociedades, Estudio Analítico*. Lima: Cultural Cuzco Editores, 1998 .581 pág. (Libro Homenaje al 110 Aniversario de la Cámara de Comercio de Lima)

E. ELÍAS LAROZA, *Ley General de Sociedades, Comentada*. Trujillo: Ed. Normás Legales. 917. pág. (10 fascículos).

G. CORCHERA, A. MAARCO Y P.A. MURO, *Manual de la Ley General de Sociedades*. Trujillo: Marsol Perú Editores, 1996 - 594 pág.

R. BEAUMONT CALLIRGOS, *Comentarios a la nueva Ley General de Sociedades, Análisis artículo por artículo*. Lima: Gaceta Jurídica Editores, 1998. 798 pág.

H. G. GONZALES BARRÓN, *Manual Práctico de la Ley General de Sociedades*. Lima: Editorial Rodhas, 1998. 2 tomos.

EDICIONES LEGALES, *Compendio de Legislación Comercial*. Lima: Ediciones Legales, 2003, 830 pág.

9.3. Derecho registral

J.L. GONZÁLES LOLI, *Ley y Reglamento de Edificaciones, regulación, declaración, y régimen legal*. Lima: Librería y Ediciones Jurídicas, 2000, 321 pág.

J. SIGUAS RIVAS, *Prescripción Adquisitiva y Título Supletorio en sede notarial*. Lima: Librería y Ediciones Jurídicas, 2000. 222 pág.

INSTITUTO PERUANO DE ESTUDIOS FORENSES, *Derecho Registral y Notarial (materiales de enseñanza)*. Lima: Instituto Peruano de Estudios Forenses, 1997. 2 tomos.

E. VIVAR MORALES, *La inscripción Registral de la propiedad inmueble en el Perú, Análisis doctrinario, legislativo y jurisprudencial del proceso de titulación y registro de predios urbanos y rurales*. Lima: Fondo Editorial de la Pontificia Universidad Católica del Perú, 1998. 2. tomos.

J. SIGUAS RIVAS, *Las observaciones Registrales y sus revocatorias por el Tribunal Registral*. Lima: Editorial Fe de Erratas, 2001. 645 pág.

J.L.GONZÁLES LOLI, *Comentarios al nuevo Reglamento General de los Registros Públicos*. Lima: Gaceta Jurídica, 2002. 734 pág.

H.G. GONZALES BARRÓN, *Estudio de la Nueva Legislación sobre Predios Urbanos*. Lima: Juristas Editores, 2001. 593 pág.

P.A. MURO, *Registro Públicos*. Trujillo: Marsol Perú Editores, 1997. 2 tomos

P.A. MURO, *Manual del Registro de la Propiedad Vehicular*. Lima: Ediciones Legales, 2000. 423 pág.

SUPERINTENDENCIA NACIONAL DE LOS REGISTROS PÚBLICOS, *Derecho Registral*. Lima: Gaceta Jurídica Editores, 1998. 2 Tomos.